



1918. 2973

Kassauischer Anzeiger.

Kassauisches Blatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postämtern 1/2 jährlich Mk. 1.20. Bei freier Bek. ins Haus tritt die Postgebühr hinzu. Erscheint 3mal wöchentlich. Dienstags, Donnerstags, Samstags. Redakteur: Guido Seidler in Bismarckstr. 10.

Kassauisches Tagblatt. — Kassauische Zeitung. — Kassauische Generalanzeiger. — Kassauische Wochenblätter.

Anzeigenpreis: f. d. 6gepalt. Colonetzelle od. deren Raum 15 Pfg. Restlameje 20 Pfg. Redaktion u. Expedition: Friedrich a. H., Rathausstraße 16. Telefon Nr. 41. Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biedrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umschließt die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Bredenheim, Dalkenheim, Diedenbergen, Dogheim, Eddersheim, Erdenheim, Gorn, Hegloch, Jgghat, Kloppenheim, Klaffenheim, Liedenbach, Naurod, Nordenstadt, Rombach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildschaffen.

Nr. 1.

Samstag, den 4 Januar 1919

Postfachnummer Frankfurt (Main) Nr. 10114.

19. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nr. 1. Der Kurs der deutschen Reichsmark ist z. Zt. auf 0.60 Franc festgesetzt. L'Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne). B. Boiffau.

Bekanntmachung.

Nr. 2. Infolge neuer Befehle können vorläufige Ausweise nach den benachbarten neutralen oder nicht besetzten Gebieten des Brückenkopfes für Arbeiter und Angestellte ausgestellt werden. Diese Ausweise werden aber nur den Arbeitern und Angestellten genehmigt werden, die auch wirklich in einer bekannten Fabrik oder Betrieb beschäftigt sind, die in den neutralen oder nicht besetzten Gebieten liegen. Die Gesuche werden durch den Bürgermeister der Gemeinde beantragt, der dafür verantwortlich ist, daß der Antragsteller auch wirklich in der angegebenen Firma beschäftigt ist. — Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausweise nur vom Wohnort zur Arbeitsstelle und zurück genehmigt werden. Die Abnahme und Beförderung von Briefen, Zeitungen und allen anderen Gegenständen ist streng verboten. Eine sorgfältige Kontrolle wird in den Eisenbahnzügen und Bahnhöfen eingelegt werden, die darauf achten wird, daß die Reisenden keine von den angeführten Gegenständen bei sich führen. Sollten Personen angegriffen werden, die solche Gegenstände bei sich haben, so wird denselben der Reisepaß abgenommen und eine Geld- bzw. Gefängnisstrafe auferlegt. L'Administrateur militaire du cercle de Wiesbaden (Campagne). B. Boiffau.

Nr. 3. In Körfelden und Wallerstädten, Kreis Broh-Berau, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Orte Körfelden und Wallerstädten sind zu Sperrgebieten erklärt worden. Wiesbaden, den 28. Dezember 1918. Der Landrat. J. B. Schlitt.

Nr. 4. Unter dem Rindviehbestand des Landwirts Sebastian Dörhöfer IV. in Weilbach, Johannistrafstraße 10, ist die Maul- und Klauenseuche amtierärztlich festgestellt worden. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt. Wiesbaden, den 29. Dezember 1918. Der Landrat. J. B. Schlitt.

Nr. 5. Umfassende amtierärztlich festgestellt worden. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt. Wiesbaden, den 29. Dezember 1918. Der Landrat. J. B. Schlitt.

Umsatzsteuerpflicht der Lieferungen von Luxusgegenständen im nicht gewerblichen Verkehr.

Nach § 10 Nr. 1 und § 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Juli 1918 haben auch Personen, die nicht ein Gewerbe treiben, wenn sie Luxusgegenstände (§ 8 des Gesetzes) gegen Entgelt liefern, die erhöhte Umsatzsteuer zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt regelmäßig ohne amtliche Mitwirkung durch Verwendung und Einweisung von Stempelmärken. Die benötigten Marken bis zum Einnehmervorteil von 10 Mark sind bei den Postämtern zu beziehen, die höherwertigen werden durch die Hauptzollämter und Stempelverleiher verkauft. Die Marken sind vom Lieferer der Luxusgegenstände zu dem Empfangsbekanntnis über die Zahlung (Quittung) zu verwenden, das er nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes binnen zwei Wochen nach dem Empfang jeder Zahlung dem Zahlenden zu erteilen verpflichtet ist. Das Empfangsbekanntnis muß den Namen des Lieferers, den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgeltes, den Tag der Zahlung und den Steuerbetrag enthalten. Wird eine nicht gehörig versteuerte Quittung erteilt, so ist der Empfänger der Quittung verpflichtet, binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung der Quittung diese zu verstemeln. Gehört der Zahlende keine Quittung, so muß er innerhalb eines Monats dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt eine Mitteilung machen, welche die für die Quittung vorgeschriebenen Angaben enthält, und zu ihr die Steuer entrichten. Hat der Erwerber den Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erstanden, so kann er nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 des Gesetzes Steuerbefreiung beanspruchen. In diesem Falle hat er die im § 20 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene und vom Umsatzsteueramt auszustellende Bescheinigung dem Lieferer vorzulegen; dieser hat auf der Quittung Namen und Wohnort des Erwerbers, unter genauer Bezeichnung der Bescheinigung des Umsatzsteueramtes zu vermerken und eine Abschrift der Quittung als Ausweis gegenüber der Steuerstelle zurückzubehalten. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß derjenige, der aus einem unter die vorstehend bezeichneten gesetzlichen Vorschriften fallenden Lieferungsgeheimnisse zahlungspflichtig ist, gegenüber der Klage auf Entrichtung des Entgeltes den Einwand der Tilgung nur geltend machen kann, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung entrichtet worden ist oder die Lieferung nach § 10 Abs. 2 steuerfrei war. Wer vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuererstattungsanspruch geltend macht, wird nach § 38 des Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer bestraft. Kann der Betrag der Steuer nicht festgesetzt werden, so tritt Geldstrafe von einhundert bis einhundertfünfzig Mark ein. Der Verlust ist strafbar. Als Luxusgegenstände im Sinne des Gesetzes gelten: 1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetall, doublierten und plattierten sowie der unedelten plattierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für den Steuerzweck maßgebend. 2. Fassungen von Brillengläsern unterliegen der erhöhten Steuer.

Zur gefl. Beachtung!

Während der Vorzensur müssen wir den **Schluß der Anzeigen-Aannahme** (auch für landratsamtliche und städtische Bekanntmachungen) für die am Montag-Nachmittag in Druck kommende Dienstag-Ausgabe auf vorhergehenden Samstag-Nachmittag 2 Uhr; für die am Mittwoch-Nachmittag in Druck kommende Donnerstag-Ausgabe auf vorhergehenden Dienstag-Nachmittag 2 Uhr; für die am Freitag-Nachmittag in Druck kommende Samstag-Ausgabe auf vorhergehenden Donnerstag-Nachmittag 2 Uhr festsetzen. Bis zu dieser Zeit müssen die Druckvorlagen in unseren Besitz sein. Später einlaufende Inserataufträge und amtliche Bekanntmachungen müssen für die nächste Nummer zurückgestellt werden. Wir bitten diese Schlußzeiten besonders bei Termin-Anzeigen und Termin-Bekanntmachungen genau zu beachten. Durch die veränderten Verhältnisse, zu denen noch Gas-, Elektrizitäts- und teilweise Nachrichtenperre erschwerend hinzutreten, sind wir zu diesen Maßnahmen gezwungen. Verlag des Kassauischen Anzeigers. Verlag des Hochheimer Stadlanzeigers.

- 2. Taschenuhren, sofern das Entgelt für die Lieferung einhundert Mark überschreitet. 3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Reproduktionen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet. Der erhöhte Steuer unterliegen nicht Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abstammungen oder seinen Eltern oder durch Verkauf- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäftes über das Werk ab gerechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Vereinigungen von Künstlern, welche den gewerbsmäßigen Verkauf sowohl eigener als auch fremder Werke bezwecken. 4. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei oder Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gelangt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage; 5. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehörteile; 6. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie zugehörigen Platten, Walzen und dergleichen; 7. Billarde und deren Zubehörteile; 8. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörteile, sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition; 9. Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben werden, oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausstattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind. Ueber die Zweckbestimmung ist ausschließlich im Bewilligungswort zu entscheiden; 10. Teppiche, einschließlich der Wandteppiche, für deren Lieferung das Entgelt drei bis fünf Mark für den Quadratmeter überschreitet; 11. ausgerüstete Felle zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schaffelle sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schaffelle, soweit es sich nicht um bloßen Kuppel handelt; Pelztragen und Pelzfutter gelten nicht als bloßer Kupel. Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung die in Nr. 2, 3 und 10 angegebenen Beträge überschreitet, ist von dem Entgelt für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Swede, für den sie bestimmt sind, nach der Verkehrsanschauung oder nach der Bestimmung des Berührers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind. Wiesbaden, den 31. Dezember 1918. Der Kreisaußschuß (Umsatzsteueramt). J. B. Schlitt.

Buchführungspflicht der Umsatzsteuerpflichtigen betreffend.

Nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Juli 1918 sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte, die sie für innerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen eingenommen haben, Aufzeichnungen zu machen. Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn 1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, fortlaufend in ein Buch eingetragen werden, 2. am Schluß jedes Kalenderjahres der Gesamtbetrag der Entgelte ermittelt wird und 3. weder bei der Entrichtung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenfassung am Schluß des Kalenderjahres die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorher abgezogen werden. Befragt der Steuerpflichtige vor der Ermittlung des Betrags der vereinnahmten Entgelte aus der Kasse Beträge zur Bestreitung von Ausgaben zu entnehmen, so hat er über diese Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die ihm und dem nachprüfenden Umsatzsteueramt die Ermittlung der vereinnahmten Entgelte ohne Abzug der Ausgaben gestatten. Die Eintragungen haben sich auch auf den Eigenverbrauch zu erstrecken; dabei gilt als Entgelt derjenige Betrag, der an Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Der Teil der Entgelte, der auf die Entnahme aus dem eigenen Betriebe entfällt, bleibt außer Ansatz, wenn er nicht mehr als zweitausend Mark beträgt und die Gesamtheit der Entgelte fünfzehntausend Mark nicht überschreitet.

Die letztere Vorschrift findet auf die Entnahme von Luxusgegenständen zum Eigengebrauch keine Anwendung. Die Entrichtung der vereinnahmten Entgelte hat grundsätzlich mindestens täglich zu erfolgen. Zumiderhandlungen gegen die in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften können mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark belegt werden. Wiesbaden, den 31. Dezember 1918. Der Kreisaußschuß (Umsatzsteueramt). J. B. Schlitt.

Nr. 7. **Bekanntmachung.** Um die Durchführung der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung im besetzten Gebiete zu erlauben, hat das Oberkommando der Alliierten auf das Gesuch der deutschen Regierung, den deutschen Behörden, folgende Erleichterungen zugestanden: 1. Die regelrechten Verwaltungsbehörden sind befugt, ohne Einschränkung Berichte zu versenden, welche sich auf die Vorbereitungen für die Wahlen und auf die Wahlen selbst beziehen. 2. Die Presse- und Versammlungsfreiheit wird von den Alliierten Armeen in dem Maße genehmigt werden, daß sie mit der Aufrechterhaltung der Ordnung und dem einwandfreien Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Alliierten Armeen, im Einklang steht. 3. Die Presse in die besetzten Gebiete oder nach dem Inneren Deutschlands, wird denjenigen Personen genehmigt werden, welche von den regelrechten Verwaltungsbehörden im Besitze eines Passbuchs sind. Die obigen Anordnungen finden auf Ost- und Ostpreußen keine Anwendung. Zur Ausführung obiger Bestimmungen, ist auf Befehl des kommandierenden Generals der Armeen, folgendes angeordnet: 1. Versammlungen. Für jede Wähler-Versammlung hat der Vorstand die Genehmigung schriftlich und mit Unterschrift bei der örtlichen, französischen Militärbehörde nachzusuchen. Der Vorstand soll dabei die ausführliche Tagesordnung angeben und sich verpflichten, die völlige Ordnung in der Sitzung zu sichern und kein feindseliges oder verteilendes Wort gegen die Alliierten auszusprechen oder zu dulden. Der Bürgermeister hat ein Gutachten darüber abzugeben. Die örtliche Militärbehörde ist berechtigt, die Versammlung zu genehmigen oder zu verbieten. Außer der persönlichen Verantwortlichkeit kann gegebenenfalls auch die Gemeinde selbst als verantwortlich betrachtet werden. Ein Vertreter der französischen Militärbehörde wird jeder genehmigten Versammlung beiwohnen. Derselbe hat das Recht, die Versammlung aufzulösen, falls die Ordnung gestört wird oder Worte ausgesprochen und Taten begangen werden, welche die Sicherheit der Truppen oder die Rechte der Alliierten beeinträchtigen. Die örtliche Polizei hat den Befehlen des Vertreters der Militärbehörde sofort zu gehorchen. 2. Reise. Die Gesuche um Reiseausweise, die Wahlen betreffend, sollen wie sämtliche andere Ausweise von den Bürgermeistern ausgestellt und von denselben an die örtliche Militärbehörde gerichtet werden. L'Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden-Campagne. B. Boiffau.

Nr. 8. Um die Bepflanzung und die Erledigung der wirtschaftlichen Fragen mit zuständigen Vertretern der Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftlichen, bitte ich um schnellste Angabe aller wirtschaftlichen Einrichtungen oder Vereine wie: Handelskammer, Landwirtschaftskammer, landwirtschaftliche Vereine, Genossenschaften, gewerbliche Vereinigungen, Anzeigen usw., welche ihren Sitz im Landkreis selbst haben oder im Landkreis Einfluß ausüben. L'Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne). B. Boiffau.

Nr. 9. Es ist mir über sämtliche deutsche Armeepferde, welche sich im Landkreis befinden, folgendes Verzeichnis zu geben: 1. Zahl der Pferde, welche regelrecht von Landwirten für den Ackerbau gekauft worden sind. 2. Zahl der Pferde, welche bei den Landwirten als Krüppelpferde von der Truppe zurückgelassen worden sind. 3. Zahl der Pferde, welche den französischen Truppen abgeliefert worden sind. 4. Zahl der Pferde, welche sich ohne bestimmten Grund im Besitz der Landwirte befinden. Jeder Bürgermeister ist für die Genauigkeit der angegebenen Aufkünfte verantwortlich. Le Capitaine Boiffau. Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Wird veröffentlicht mit dem Erlaube, bis 10. Januar 1919 das Verzeichnis hierher einzurichten. Wiesbaden, den 3. Januar 1919. Der Landrat. J. B. Schlitt.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

40 Millionen Wahlberechtigte. Ämtlich wird mitgeteilt: Das Wahlrecht ist durch die Verordnung vom 12. November 1918 ausgedehnt worden a) auf die Frauen, b) auf die 20-25jährigen, c) auf die Soldaten. Während bei den Reichstagswahlen von 1912 14,4 Millionen Wahlberechtigte waren und von diesen sich 12,3 Millionen = 85 Prozent an den Wahlen beteiligt haben, werden infolge der Ausdehnung des Wahlrechts bei den Wahlen zur verfassungskgebenden deutschen Nationalversammlung ungefähr 39-40 Millionen, darunter etwa 21 Millionen Frauen, wahlberechtigt sein. Diese Summen ergeben sich auf Grund der folgenden Berechnung: Nach der amtlichen Statistik (Statistik des Deutschen Reiches, Band 2402, S. 254) sind am 1. Januar 1911 aus dem Jahrgänge 1898, der als erster Geburtsjahrgang für die Wahlberechtigung in Frage kommt, und früher vorhanden gewesen: Männliche Personen 22 965 829, weibliche Pers.

sonen 23 994 261, zusammen 45 870 090. Davon sind in den Jahren 1911 bis 1918 abgesehen die Sterbefälle. Sie betragen etwa 600 000 jährlich, und verteilen sich nahezu zu gleichen Teilen auf Männer und Frauen, zu einem etwa 1,8 Millionen. Abgesehen sind ferner etwa 1,8 Millionen im Kriege Gefallener und Vermisster. Im ganzen sind demnach durch Tod usw. 6,6 Millionen (4,2 Millionen Männer, 2,4 Millionen Frauen) von der obigen Summe der Wahlberechtigten abgezogen. Außerdem haben abgezogen die Ausländer mit etwa 1,4 Millionen. Hinzu dagegen kommen die uns während des Krieges zugewanderten Ausländer, die in Konturen befindlichen und die Armenunterstützung beziehenden Personen. Alles in allem ergibt sich an Wahlberechtigten am 31. Dezember 1918 die Summe zwischen 30 und 40 Millionen Personen, etwa 18 Millionen Männer und 21 Millionen Frauen. Zweifelhaft erscheint es, ob unsere Kriegsgefangenen (etwa 500 000) in die Lage versetzt werden können, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Mit dieser Berechnung wird eine kürzlich durch die Blätter gegangene, auf Irrtümlicher Voraussetzung beruhende Auffassung, die nur etwa 35 Millionen Wahlberechtigter angab, widerlegt.

Wann kann das Wahlergebnis zur Nationalversammlung bekannt werden?

Bei den Wahlen zum Reichstage wurden die Hauptergebnisse meist schon am nächsten Morgen bekannt gegeben. Jetzt, bei der Wahl der Abgeordneten für die Nationalversammlung, dürfte das Zahlen der Listen, die bei der Wahl zum Reichstage bekannt gegeben wurden, weit zeitraubender sein, so daß das genaue amtliche Ergebnis der Wahlen in den 38 Wahlbezirken erst nach 8 Tagen festgestellt werden kann. Das Reichsamt des Innern will jedoch dafür sorgen, daß schon am Mittwoch nach dem Wahlsonntag ein vorläufiges vorläufiges Ergebnis zur Veröffentlichung kommen kann.

Die Erfüllung der Bedingungen.

Paris, 29. Dezember. (Reuter.) Die Deutschen beginnen die Bedingungen des Waffenstillstandes besonders bezüglich des rollenden Materials in beliebiger Weise durchzuführen. Am einem einzigen Tage haben sie den französischen Behörden 3000 Waggons und 100 Lokomotiven übergeben. Andere Lieferungen werden unverzüglich folgen.

Die Ernährungsverhältnisse im besetzten Gebiet.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung tritt in einem an den Oberpräsidenten gerichteten Erlaß der Auffassung entgegen, daß die Berliner Zentralstelle die Lebensmittelversorgung der besetzten Gebiete selbst überlassen sollte. Die Berliner Ernährungsbehörden werden nach seiner Mitteilung alle nur denkbare Vorkehrung für die Ernährung der rheinischen Bevölkerung auch in den besetzten Gebieten treffen. Dies trifft insbesondere auch für die Kartoffel- und Getreideversorgung zu. Die Behörden in Berlin tun damit nicht mehr, als ihre Pflicht als von ihnen verlangt. Es fragt sich aber, ob sie der rheinischen Bevölkerung auch mehr als den „guten Willen“ zu geben in der Lage sind.)

Die Neuordnung im Reich.

Das neue Kabinett.

Berlin. Das neue Kabinett hat seine Wirkungskreise jetzt verteilt: Ebert, Inneres, Scheidemann Außen, Rostke, Meer und Dacine, Lt. Landsberg, Finanzen, und Büchel, Sozialpolitik. Daneben bleibt die Zuständigkeit der einzelnen Ressorts bestehen. Eine Erweiterung des Rates der fünf dürfte nur dann eintreten, wenn der Zentralrat es wünscht. Der Zentralrat wird sich in der nächsten Zeit mit der bisherigen und künftigen Tätigkeit der preussischen Regierung beschäftigen. Graf Otto Brockdorff-Rangau ist aus Kopenhagen zurückgekehrt und hat neben dem Auswärtigen Amt auch das Kolonialamt als Staatssekretär übernommen. Berlin. Staatssekretär Baur hat sich mit den drei aus der Regierung ausgeschiedenen Unabhängigen solidarisch erklärt und sein Amt zur Verfügung gestellt. Auf Ersuchen der Reichsregierung hat Herr Baur sich bereit erklärt, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiter zu führen.

Die ungebildete Reichsregierung an das deutsche Volk.

Berlin. An das deutsche Volk wendet sich die Reichsregierung mit folgendem Aufruf, der am Sonntag in großen Rollen verbreitet wurde:

Arbeiter, Bürger, Soldaten! Die Regierungstrife hat die Lösung gefunden, die das deutsche Volk erwartet hat. Die Unabhängigen sind ausgeschieden, die Reichsregierung wird aus den Reihen der Reichssozialisten ergänzt und, von inneren Hemmnissen frei, an die Lösung ihrer großen Aufgaben gehen, die Wahlen zur Nationalversammlung und den Frieden vorzubereiten und die dahin die Aufrechterhaltung einer freiheitlichen Ordnung sicherzustellen. Die Vertreter der Unabhängigen sind ausgeschieden, weil der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik gegen sie entschieden hat. Der Zentralrat hat erklärt: „Die Volksbeauftragten Ebert, Landsberg und Scheidemann haben lediglich den Auftrag erteilt, das nötige zur Betretung des Genossen Weils zu veranlassen. Das ist aber auch erst gegeben, nachdem den drei Volksbeauftragten von dem Führer der Volksmehrheit telefonisch mitgeteilt worden ist, daß er für das Leben des Genossen Weils nicht mehr garantieren könne. Das billigt der Zentralrat.“ Nach diesem Schiedsspruch der höchsten Instanz, der Vertrauensleute sämtlicher Arbeiter-Soldaten-Räte Deutschlands, sind die Unabhängigen aus der Regierung geschieden. Sie haben sie in einem Augenblick verlassen, wo alles in Frage gestellt ist. Waffenstillstand, Friede, Ernährung, Bestand des Reiches, wo zum ersten Male von den französischen Bevollmächtigten des Generals Koch die ungeliebte Heuerhebung vorliegt: „Mit einer bolschewistischen Regierung verhandeln wir nicht!“ Obwohl viele Stunden lang die Berechtigung der Notwehr bewiesen wurde, in der Ebert, Landsberg und Scheidemann gehandelt haben, und diese vom Zentralrat anerkannt wurde, haben die Unabhängigen ihren Aussichts wieder mit der angeblichen „Schuld“ der sozialdemokratischen Volksbeauftragten begründet. Auf die Frage des Zentralrats, ob die Volksbeauftragten bereit seien, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, insbesondere auch das private und öffentliche Eigentum, gegen gemäß eine Eingriffe zu schützen und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre eigene Arbeitsmöglichkeit und die ihrer Organe gegen Gewalttätigkeiten, ganz gleich von welcher Seite, zu gewährleisten — auf diese Frage haben die Unabhängigen geschwiegen! Vor der Beantwortung dieser Lebensfragen des deutschen Volkes haben sie sich gedrückt! Damit haben sie bewiesen, daß sie die erste Pflicht jeder Regierung nicht erfüllen wollen: die Sicherheit innerhalb des Staates zu gewährleisten! Indem die Unabhängigen die Mittel zur staatlichen Sicherung ablehnen, haben sie sich als regierungsunfähig erwiesen. Für uns ist die Revolution keine Parteiparole, sondern das kostbarste Gut des ganzen schaffenden Volkes. Wir übernehmen ihre Aufgaben als Beauftragte des Volkes mit dem Schwur: Alles für die Revolution, alles durch die Revolution, aber auch mit der festesten Absicht, jedem unverzüglich entgegenzutreten, der aus der Revolution des Volkes den Terror einer Minderheit machen will. Hunderttausende demonstrieren heute für die neue Regierung, um den streupfaffen Mißbrauch der Straße zu beweisen, wo die Mehrheit steht. Auf ihrer Solidarität beruht unser Aufruf und unser Amt. Die Waffen sind unsere Rechtfertigung, ihr Wille gibt uns die Kraft zu der Kampfschlacht. Arbeiter, Bürger, Soldaten! Mit einer Demonstration allein ist es nicht getan. Habt einen Willen und zeigt einen Willen! Dann ist der Abzug der Unabhängigen weiter nichts als die langwierige Handlungsfreiheit einer einheitlich gebildeten Regierung. Keine unzulässige Parteiparole mehr, sondern einheitliche Arbeit in unserem Sinne, im republikanischen, sozialistischen, demokratischen Sinn! Hoch die deutsche Volksrepublik!

Der Zentralrat an das deutsche Volk.

Berlin. Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik erläßt folgenden Aufruf: Arbeiter, Soldaten, Bürger und Bürgerinnen der deutschen sozialistischen Republik! In den schwersten Stunden wenden wir uns an euch. Die von der Unabhängigen sozialdemokratischen Par-

teipartei bestellten Volksbeauftragten haben die Regierung verlassen. Die Fortführung und Sicherstellung der deutschen Revolution liegt nunmehr allein in den Händen der alten Sozialdemokratischen Partei. Der Zentralrat hat die Volksbeauftragten Ebert, Scheidemann und Landsberg, die ihre Ämter zur Verfügung gestellt haben, beauftragt, die Regierung durch die Juchaz der Genossen Rostke-Gemisch, Labe-Breslau und Wiesel-Berlin, vorübergehend. Wie man auch die politischen Fragen der Gegenwart sehen mag, es kann jetzt nur eine einzige Aufgabe geben: das ist die Schaffung einer arbeitstüchtigen Regierung. Vom Vertrauen des Volkes getragen, muß die Regierung dem deutschen Volk vor allem Frieden und Brot bringen, die Verunsicherungen der Revolution beseitigen und die Einheit des deutschen Volkes aufrechterhalten. Wir wollen alle Versuche vermeiden, die von rechts unternommen werden könnten, eine Gegenrevolution zu organisieren. Wir müssen aber auch darauf achten, daß die Revolution nicht in Verfall gerät und durch das Handeln der Sportkasgruppe, die nach bolschewistischen Rezepten einen Terrorismus ausüben möchte, der mit Demokratie unvereinbar ist. Wer hierbei nicht mitarbeitet, der verhindert die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses der Arbeiter- und Soldatenräte, der verhindert die Sozialisierung der dazu reifen Unternehmungen und treibt das deutsche Wirtschaftswesen in den Abgrund. Vor der Katastrophe, die die Zukunft des deutschen Volkes auf Generationen hinaus vernichten würde, muß das deutsche Volk wahrhaft werden. Der Zentralrat wird für die Erledigung all dieser Aufgaben seine ganze Kraft einsetzen. Vorbereitung hierfür ist eine unbedingte Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, der Verhinderung gewalttätiger Eingriffe in das private und öffentliche Eigentum, die Wiederannahme einer geregelten Produktion, die durch die Unterbindung der Kohlenförderung auf schwerste gefährdet ist. Ohne Arbeit ist das deutsche Volk rettungslos verloren. Niemand darf sich heute der Arbeit entziehen. Alle Sonderwünsche müssen vor dem Grundgesetz zurücktreten: Alles für das Volk und alles durch das Volk! Deutsche Männer und Frauen, laßt alle die ungeliebten Gefahren zu überwinden, von denen wir bedroht sind. Ohne die tätige Teilnahme, ohne die Selbstkritik jedes einzelnen müssen wir den Räten der Gegenwart erliegen. Es ist eine Stunde gekommen, in der das deutsche Volk seine Reife beweisen muß oder elend zugrunde gehen wird.

Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik.

Rob. Reinert, Max Cohen.

Der Zentralrat an die Soldaten.

Berlin. Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik richtet an die Soldaten folgenden Aufruf:

Soldaten! Der Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik, der vom Kongress aller R.-S.-M. rechtmäßig gewählt ist, hat die Volksbeauftragten Ebert, Scheidemann und Landsberg in ihren Ämtern beauftragt. Die neue Reichsregierung muß die freiheitliche Ordnung unserer jungen Volksrepublik sichern, die Wahlen zur Nationalversammlung, die nach dem Beschluß des Kongresses der R.-S.-M. am 19. Januar vorzunehmen sind, sichern und die Interessen des deutschen Volkes nach außen wahrnehmen. Reichsregierung und Zentralrat der R.-S.-M. stehen zu diesem Zweck geschlossen zusammen. Soldaten! Ihr müßt uns helfen! Wir können nur den freiwilligen Gehorsam treuer Männer. Wer unserer Sache nicht aus Überzeugung dienen kann, der mag gehen. Wer aber Soldat bleibt, der muß wissen, daß die neue Reichsregierung die höchste Behörde der deutschen Republik ist, und daß jeder Mann der Waffen trägt, ihr als oberstem Kommandoorgan Treue schuldet. Die Regierung will nichts als die Freiheit und Wohlfahrt des Volkes. Die Soldat ist ihr schützenswert. Wenn ihr entschlossen seid, die freiheitliche Ordnung der Republik nach allen Seiten zu schützen, wird sie niemand anzuzweifeln wagen. Darum seid der großen Sache der deutschen Volksrepublik treu! Folgt den Anordnungen ihrer höchsten Behörden. Der Waffen gebrauch, um die freiheitliche Ordnung zu sichern, oder wer sich aufzusetzt dies zu tun, der vertritt ein Verbrechen an unserem Volk. Soldaten! Wenn wir nicht Ordnung halten, müssen wir hungern. Rette durch selbstgewählte Disziplin die Errungen der Revolution und unser Volk vor dem drohenden Untergang.

Berlin. In der Amnestieverordnung vom 3. Dezember ist der Erlaß gewisser Strafen vorgesehen, falls sie bis zum 5. Dezember, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, erkannt waren und binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig wurden. Die Bestimmung sollte den Beurteilten, die gegen ihre Beurteilung ein Rechtsmittel eingelegt hatten, Gelegenheit bieten, durch dessen Zurücknahme die Rechtskraft des Urteils herbeizuführen, und sich dadurch die Wohltat der Amnestie zu sichern. Die Frist ist am 19. ds. Mts. abgelaufen, sie ist aber mit Rücksicht darauf, daß bei den jetzigen Verhältnisse die Befreienden vielfach nicht mehr rechtzeitig von der gebotenen Möglichkeit, die Rechtskraft des Urteils herbeizuführen, haben Gebrauch machen können, durch eine Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 21. ds. Mts. bis zum 20. Januar verlängert worden.

Aufhebung sämtlicher Abgabepflichten. Die Bestimmungen über Befreiung der Mitglieder des ehemaligen königlichen Hauses, des ehemaligen hohenzollernischen Fürstenhauses, des ehemaligen hannoverschen Königshauses, des ehemaligen kurhessischen und des ehemaligen herzoglich rautenischen Fürstenhauses von der Zahlung der Gerichtsgebühren, der Einkommen- und Grundsteuer, der Gemeindefinanzsteuer, der Stempelsteuer und sonstigen öffentlichen Abgaben sind nach einer amtlichen Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ aufgehoben worden.

Das Gesetz des Kaiserpatentes in Amerongen ist auf wenige Personen beschränkt worden. Bei Wilhelm II. sind nur der Erbprinz Dr. von Riecher und die beiden Flügeladjutanten von Ehrlich und von Altmann geblieben. Bei der Kaiserin sind die Grafen von Keller aus Potsdam. Alle übrigen Herren und Damen des Hofes haben Amerongen verlassen und sind teils nach Berlin, teils nach Potsdam zurückgekehrt. Man ist bemüht, für das Kaiserpaar einen anderen Wohnsitz zu finden.

Berlin. Die „Freie Presse“ sowie die Wochenzeitschrift „Mittel Europa“ stellen Ende 1918 ihr Erscheinen ein.

Ein Aufruf Ostpreußen.

Die Provinz Ostpreußen, seit Jahrhunderten urdäckerlicher Boden (nur 8 v. H. der Bevölkerung ist mehrheitlich nicht polnisch, nur 1,2 v. H. litauisch, aber nicht russisch, sondern deutschstämmig) und nur 3,5 v. H. wirtsch. Polen), steht sich in ihrem Bestand und ihrem Zusammenhang mit dem Reich bedroht, mit dem sie geschichtlich, kulturell und wirtschaftlich aufs innigste verbunden und verflochten ist. Die ehemals russischen, durch das deutsche Schwert befreiten Randstaaten strecken ihre Hände nach dem deutschen Lande aus. Ostpreußen soll gerettet, gerettet, mindestens durch die Annexion westpreussischen Gebiets vom Reich abgetrennt werden. Dabei ist die Provinz von der größten wirtschaftlichen Bedeutung für das gesamte Vaterland, insbesondere für seine Ernährung. In einem Aufruf wendet sich die Provinz in ihrer Not noch einmal an die Volksgenossen ohne Unterschied der Partei und insbesondere an die Polenländer, an das Ostpreußenland, das der von den Russen herbeigeführt so schwer heimgekehrten Provinz damals so tatkräftig und begeistert zu Hilfe gekommen ist. Sie ruf Deutschland zur Not- und Landwehr auf, und sie appelliert an das Gerechtigkeitsgefühl der Welt!

Die Kriegswochenhilfe.

Berlin. Die Zahlung von Kriegswochenhilfe aus Reichsmitteln hat bisher weg, sobald der Vater des Kindes aus dem Kriegsdienst entlassen war und seine Erwerbsfähigkeit wieder annehmen konnte. Eine neue Verordnung des Rates der Volksbeauftragten billigt jetzt die Wochenhilfe auch für Geburtstöße zu, die binnen 6 Wochen nach der Entlassung des Vaters aus dem Kriegsdienst eintreten. Die Wiederannahme der Erwerbsfähigkeit heißt die Weitergewährung dieser Wochenhilfe bis zum Ablauf der normalen Bezugszeit nicht entgegen. Gleichzeitig wird das aus Reichsmitteln den selbstthätigen Vätern gewährte Stipendium allgemein von 50 auf 75 Pfennig täglich heraufgesetzt.

Steuerlöse der Reichsregierung.

Berlin. Die Reichsregierung und der Staatssekretär des Reichsfinanzamts verbreiten folgende Ausführungen: Der Weltkrieg hat dem deutschen Volk ungeheure Lasten auf-

gelegt. Sie können nur getragen werden, wenn sie gerecht verteilt werden. Deshalb sind Vermögen und Einkommen in jeder Form erheblich stärker als bisher herangezogen. Ein durcheinanderlaufender Ausbau der direkten Steuern muß die Grundlage des neuen Steuerwesens bilden und umgekehrt in Angriff genommen werden. Zu diesem Zweck hat der Rat der Volksbeauftragten im Einkommen mit dem Staatssekretär des Reichsfinanzamts folgendes beschließen: Zunächst sollen die Kriegsgewinne eingezogen werden, und zwar in der Form einer außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, wodurch die durch Gesetz vom 28. Juli 1918 eingeleitete Abgabe vom Reineinkommen und vom Vermögen bei Einzelpersonen auf ein weiteres Jahr erstreckt und die Erhebung der Abgabe vom Reineinkommen der Gesellschaften für das 5. Kriegsjahr fortgesetzt wird, nachdem durch Verordnung vom 15. November 1918 bereits die Bildung einer Kriegsteuerumlage von 60 v. H. des Reineinkommens gegenüber bisher 60 v. H. vorgeschrieben worden ist.

Ferner soll eine außerordentliche Abgabe vom Vermögenszuwachs erhoben werden, durch welche die während der gesamten Dauer des Krieges entstandene Vermögensmehrung dergestalt erzielt werden soll, daß sie, unter Schonung kleiner Beträge, in vollem Umfang wieder der Allgemeinheit zugeführt wird. Die bereits auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 gezahlte Steuer wird angerechnet.

Von dem nach Einziehung der Kriegsgewinne verbliebenen Vermögen soll eine große allgemeine Vermögensabgabe erhoben werden, die in starker Progression ansteigt, jedoch die Grenzen der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht überschreitet, Familienstand, Alter und Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen und zum mindesten in der Art ihrer Erhebung den verschiedenen Stellungen der Vermögensanlage Rechnung tragen wird. Die Veranlagung muß auf einen bestimmten Stichtag abgestellt werden, um jedoch die hiermit verbundenen unermesslichen Zufälligkeiten auszugleichen, insbesondere auch das sich noch nachträglich ergebende neue Vermögen in entsprechender Weise zu belasten, soll im Anschluß an die Vermögensabgabe ein Ausbau der Besitzsteuer erfolgen. Die hohen Einkommen sollen stärker belastet werden, indem eine Reineinkommensteuer mit weiter geführter Progression mindestens für diese Einkommensteuerebenen eingeführt wird. Die einzelnen Einkommensquellen sollen in erweiterter Umfang der Besteuerung erschlossen und dem Reiche zugänglich gemacht werden. Eine Kapitalertragssteuer soll die Erträge des Kapitals (Kapons, Zinsen, Hypotheken, Aktien usw.), eine Betriebsertragssteuer die einen gewissen Mindestbeitrag übersteigenden Gewinne geschäftlicher Unternehmungen erfassen. Die Erbschaftsteuer soll unter Weiterführung der Progression stark erhöht werden. Sie soll auf Erbformlinge und Ehegatten ausgedehnt werden. Für die Höhe des Abgabebetrags soll nicht nur der Betrag der Erbschaft, sondern auch die Vermögenslage des Erben berücksichtigt werden.

Eine besondere Abgabenordnung soll dafür sorgen, daß die zu erfassenden Gehege auch wirksam, gleichmäßig und gerecht ausgeführt werden. Die Veranlagung soll überall in die Hände finanziell besonders vorgebildeter Personen gelegt werden. Soweit nicht schon die neu zu beladende Steueramoral zu einer wahrheitsgemäßen Einschätzung führt, soll sie durch staatliche Zwangsmittel unbedingt gesichert werden. Die Entwürfe zur Einziehung der Kriegsgewinne sind bereits fertiggestellt; ihre Veröffentlichung ist angedacht. Auch die übrigen Maßnahmen sind in Angriff genommen und sollen so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden.

Die Kriegsgewinnsteuer.

Berlin. Infolge der vom Staatssekretär des Reichsfinanzamts abgegebenen Erklärung, daß beabsichtigt sei, die Kriegsgewinnsteuer mit rückwirkender Kraft noch einmal zu erheben, wobei die gezahlten Beträge angerechnet werden, ist die Frage aufgeworfen, für welchen Zeitraum der Vermögenszuwachs der phyysischen Personen steuerpflichtig sein soll. Dazu kam vorerst nur gesagt werden, daß Ausgangspunkt der Besteuerung der 31. Dezember 1918 sein wird, daß es dagegen noch nicht sicher ist, ob der 31. Dezember 1918 oder ein anderer fernerer Zeitpunkt sein soll. Ist fest dagegen, daß die Steuer in Kriegsanleihe gezahlt werden kann, vielleicht sogar zum Teil gezahlt werden muß.

Die Einberufung der Nationalversammlung.

Berlin. Der Tag der Einberufung der Nationalversammlung wurde der Ort der Tagung werden in den nächsten Tagen bekannt gegeben werden. Die Nationalversammlung wird voraussichtlich nicht vor Mitte Februar zusammenzutreten, da das endgültige Wahlergebnis nicht vor dem 26. Januar zu erwarten ist.

Der Verband verhandelt nur mit der gleichmäßigen früheren Regierung.

Kannheim. Die „Neue Badische Landeszeitung“ meldet: Die Waffenstillstandskommission des Verbandes erklärte, daß sie nur mit den Bevollmächtigten, die die Unterzeichnung vom Pringen Tag von Baden und Hindenburg haben, verhandeln werde. Erzberger hat sich mit dieser Bedingung einverstanden erklärt.

Die Frage des Schwabenerlages.

London. Dem „Times“ zufolge ist in einem Briefwechsel, das man jetzt, nachdem die Wahlen vorüber sind, über die Frage des von Deutschland zu leistenden Schwabenerlages ruhiger denke. Das Blatt erklärt, dies hauptsächlich aus Willens Anwesenheit. Es sei nicht ersthaft davon die Rede gewesen, daß man verstanden würde, Deutschland alle Kriegskosten auszubilden und ein ausgeplagter Staatsmann habe nie Ähnliches behauptet.

Candenberg zur Tischchen- und Polenfrage.

Breslau. In einer Sitzung des Zentralausschusses für Schlesien, die sich mit der Tischchen- und Polenfrage beschäftigte, gab der Volksbeauftragte Landsberg im Namen der Reichsregierung die Erklärung ab, daß die Regierung nicht gewillt sei, vor irgendeiner Nachbarnation, die vor dem Friedensstreich steht, das zu Deutschland gehöre, wozugewinnen gewillt sei, zu kapitulieren, solange sie die Macht zum Widerstand habe. Die deutsche Öhre sei der Regierung heilig. Deutsches Land lasse sie sich nicht nehmen. Sie werde allen Liebesgriffen mit allen Nachmitteln entgegenreten. Kein Volk habe, nachdem der Waffenstillstand geschlossen sei, das Recht, den Krieg fortzusetzen und dem Friedensstreich vorzugreifen.

Auflösung der preussischen Gutsbezirke.

Ueber die Bildung selbständiger Gemeindebezirke erhält die demokratische Parteikorrespondenz eine Auskunft des Unterstaatssekretärs von Gerlach, in der es heißt: „Eine der ersten Handlungen des neuen preussischen Ministeriums des Innern war, die völlige Beseitigung der Gutsbezirke in Angriff zu nehmen. Es wurde demgemäß am 28. November ein Rundschreiben an sämtliche Regierungspräsidenten erlassen. Es handelt sich in Preußen um 14 000 Gutsbezirke. Bei jedem einzelnen muß geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, ihn in eine selbständige Gemeinde zu verwandeln oder ihn einer benachbarten Gemeinde — und welcher — einzugemeinden. Das Gesetz kann nicht übers. Anle abrodren werden, jedoch zeigt das Ministerium alles daran, jede Verdröppung zu vermeiden.“

Ueber die Rheinrepublik heißt es in der Köln. Volkszeitung:

Würde der Rheinstaat geschaffen, so wäre es mit Preußens Führerschaft in Deutschland vorbei und Berlin würde endgültig als deutsche Kapitale abtanzen. Aber hat es nach dem Sturz des Kaiserthums überhaupt noch einen Anspruch auf die Eigenschaft? Es würde weiterhin für Preußen die ergebliche Steuerquelle verfallen. Aber dann würde man sich eben nach der Dede strecken, zu der Einfachheit zurückkehren müssen, die Preußen vordem auszeichnete und nicht der schwächste Hebel seines Aufstieges gewesen ist. Der Goldstrom aus der Provinz hat namentlich Berlin nicht viel Segen gebracht. Seiner inneren Gefühlsanbahn wäre es blinder, wenn dieser Strom nicht mehr so mächtig flutete.“

Die Befehung.

Aus der Pfalz. Der französische Unterricht ist in dem Bezirk Bergzabern, dem an Oberrhein grenzenden, auf Veranlassung der Befehungsverwaltung in allen Volksschulen obligatorisch eingeführt worden, und zwar vorerst mit wöchentlich drei Stunden.

eine jugende, unbekannte Angst. Joachim Vater — was wollte der von ihr? — Um einen einfachen Besuch konnte es sich nicht handeln, das sah sie an der Erregung, die sich in seinen Zügen ausdrückte.

Der Major sprach nicht sogleich. Er rang sich nach Worten, und jetzt erglitz er sogar Lächeln.

Gründige Frau, liebe, gnädige Frau — mein Gott — daß ich gerade der Lieberbringer dieser Habseligkeit sein muß! Etwas Entsetzliches ist geschehen. Hasten Sie sich! Um Gottes willen, lassen Sie sich!

Er hielt Lissa schlank Gestalt mit Gewalt aufrecht, ihr Gesicht verzerrte sich.

So sprechen Sie doch! Hans, ich fühle es, es ist etwas mit Hans! Mein Kind! Wo ist mein Kind? So reden Sie doch!

Gewaltsam drängte der Major sie zurück in das Zimmer, wo er sie auf einen Stuhl führte.

Fallen Sie sich, wiederholte er noch einmal und seine Stimme klang leer. Er fuhr sich über die Augen, seine gewaltige Gestalt erschlaffte.

Er ist tot! Hans ist tot! schrie die junge Frau geißelnd auf. Sie hatte keinen Blick von seinem Gesicht gewandt. Nun sah sie, wie er nicht — langsam — schwär. Ein paar Tränen röllten in seinen buschigen Schnurrbart herab.

Er ist tot, verunglückt! Kaum verständlich kamen die Worte über seine Lippen.

Lissa sah ihn mit irren Blicken an.

Tot — tot, wiederholte sie dann stammelnd, als könnte sie den Sinn dieses juristischen Wortes nicht fassen, und dann wieder: Hans, mein Junge, wo ist er? Und dann plötzlich schrie sie geißelnd auf: Es ist nicht wahr, kann nicht wahr sein! Mein Junge! Sagen Sie, daß es nicht so ist, er kann nicht tot sein, es ist unmöglich!

Mit beiden Händen flammerte sie sich an ihn an.

In tiefstem Mitleid beugte der Major sich zu ihr nieder: Arme Frau! Arme Mutter!

Da mußte Lissa, es war Wahrheit, entsetzliche, grauenvolle Wahrheit. Ihr Junge, der vor einigen Stunden von ihr gegangen, gesund, frisch, strahlend in jugendlicher Kraft und Schönheit — sie würde ihn nie wiedersehen, er war von ihr gegangen. Was war zu Ende, ihr Leben seines Unbalters beraubt. Hans, ihr Junge, er war tot.

Ein qualvolles Stöhnen rang sich über ihre Lippen, und dennoch blieb sie ruhig, ganz ruhig.

Und in abgerissenen Sätzen erzählte Major Redebor, was geschehen war.

Hans und Joachim hatten sich einen Acroplan gebaut, draußen in dem Schuppen bei den Stallungen. Kein Mensch hatte etwas davon gewußt, und gerade heute, als er hinauskam, hatte Hans einen Versuch mit dem Apparat unternommen. Vor den entsetzten Blicken des Majors hatte sich das furchtbare abgepielt, das er nicht mehr verhindern konnte. Der Apparat war wirklich aufgeflogen, ein paar Meter hoch nur und war dann abgestürzt.

Aber Hans ist nicht tot, nicht wahr, nur verwundet. Ein hilfloses, bittendes Nicken spielte um die bleichen Lippen der jungen Frau. Dann erhob sie sich wieder: Ich will hin zu ihm, will ihn pflegen. Sie sollten leben.

Ritten im Sarge beach sie ab. Der Major hatte sich umgewandt, sein Gesicht bleich wie Erbsen.

Er ist tot, gnädige Frau, es gibt keine Hilfe mehr, er hat das Genick gebrochen. Auf der Stelle war er tot. Sie können ihn jetzt nicht leben.

Lissa hörte nichts mehr. Eine wohlthätige Ohnmacht hielt ihre Sinne umklammert.

Der Major rief die Mädchen herbei, die in lautes Weinen ausbrachen, als sie das Entsetzliche erfuhr. Auch Christine kam rasch, völlig erschreckt und niedergedrückt. Das furchtbare Unglück schien sie vollkommen vermannt zu haben. Unausdrücklich stießen ihre Tränen, während sie an Lissa Lager sah, die ganze Nacht hindurch und deren Hand nicht losließ.

Ob die unglückliche junge Frau bei Bewußtsein war, konnte man nicht feststellen. Sie lag regungslos, nur hin und wieder ging ein Zucken durch die schlaffe Gestalt, und ein dumpfes Sighnen durch die Stille des Zimmers.

Lissa blieb ruhig, auch als man ihr am anderen Tage die Leiche ihres Kindes ins Haus brachte. Der Tod des Anaben u nicht hoch schnell eingetreten sein, denn das warmwarme, im Tode doppelt ohne Gesicht zeigte seinen ersärrt Ausdruck; die Siegertrude über das Weingeln seiner Blau leuchtete nicht mehr, noch von seinen Zügen. Es war tot, als schlief er nur.

Man hatte Lissa auf ihre Witten mit dem Toten allein gelassen. Da sah sie nun Stunde um Stunde, den Blick fest auf das Antlitz ihres toten Kindes gerichtet. Tausend und Tausend, wie sie es zu seinen Lebzeiten getan, streichelte ihre Hand über die bleichen Wangen des still-

len Schlafers, und immer wieder murmelten ihre Lippen dieselben Worte: „Mein Junge, mein lieber, lieber Junge!“

Erst als nach und nach ihre Verwandten eintrafen, als die Mutter sie laut weinend umring, da trat sich ihr harter Schmerz, da lachte und weinte sie wie eine Verzweigte: Mein Kind, mein Hans!

Hatte die Anwesenheit der Eltern ihr aber auch im ersten Moment Trost gewährt, erkannte sie doch schnell genug, daß sie dennoch innerlich allein war. Fast feindselig blickte sie in ihr auf, als zum ersten Male, und zwar von den Lippen ihres Vaters, das Wort fiel: Wie konnte der Junge das tun! Er mußte an seine Mutter denken.

Was wußte der alte Mann heute noch davon, wie es im Herzen eines jugendlichen Jungen aussah, was wußte er von der Liebe, die sie und ihn verbunden hatte!

Und es kamen noch viele, die so dachten und sprachen wie er. Ohne Rücksicht auf die Mutter sprach man dieses harte Urteil aus, und doch lag Lissa dabei unglücklich daranter. Ihr Junge! Noch im Tode wollte man ihn schmähen. Was konnte er dafür! Er hatte seiner Mutter kein Leid zuzufügen wollen, das wußte sie. Und selbst wenn er die Gefahr bedacht hätte, das konnte er doch nicht ermessen, wie tief er sie traf, wie unglücklich er sie machte, daß er ihr alles, alles raubte, was ihr das Leben lebenswert machte. Wie arm war sie jetzt, wie bettelarm!

In der Stille ihres Zimmers wusch Lissa sich im Liebermaße des Schmerzes auf die Erde nieder und biß die Zähne aufeinander, um ihre Qual nicht laut hinauszuheulen. Und in der Nacht, wenn die anderen schliefen, schlich sie wieder zu ihrem Kinde. Noch gehörte er ihr, die eine, kurze Nacht hindurch. Schon morgen würden sie ihn einschorren da draußen in die kalte, dunkle Erde.

Wie schlingend legte sie ihre Arme um den Toten und strich ihm die Waden aus der bleichen Stirn.

Mein Junge, mein lieber, lieber Junge!

Das eine, letzte Liebeswort, das ihre armen, bleichen Lippen immer aufs neue stammelten.

Und dann kam der Tag, wo sie ihn hinausbrachten, und Lissa begriff nicht, wie sie ringsum sprechen und sich bewegen konnten, daß nicht alles versteinert war in stummer Qual wie sie selbst, die unfähig war sich zu regen oder auch nur etwas anderes zu denken als das eine, daß man ihr Viehstes heute forttrug, daß sie kein Kind mehr hatte und allein blieb in der öden, weiten Welt, ganz allein...

Während der ganzen Trauerfeier war Lissa wie geistesabwesend. Wie im Traume sah sie die vielen Menschen, die Anrufer oder Mitgefühl herbeigeführt hatte, und die Mitgefühl ihres toten Kindes um die Lehrer geschart.

Nur einmal suchte sie zusammen. Das war, als Joachim von Redebor in Begleitung seines Vaters plötzlich vor ihr auftrat und sich, ohne aufzublicken, plötzlich in lautes Schreien ausbrach. Da suchte es auch um ihre Lippen, als ob sie die Fassung verloren wollte, aber sie neigte nur stumm den Kopf zum Gruß.

Joachim sah erbarmungswürdig aus. Die wenigen Tage hatten aus dem frischen, sorglosen Jungen einen von Schuld und Schmerz teigebogenen Menschen gemacht; er war erwacht auf seinem kindlichen Innerstern.

Ran hatte Lissa hindern wollen, mit auf den Friedhof hinauszugehen, weil man eine Katastrophe befürchtete. Sie aber hatte auf ihrem Willen bestanden. Nun sah sie, wie der Sarg hinabgelassen wurde, hörte ringsum Schreien und abgedrohte Baus, sah die Berge von Blumen, die sich neben dem offenen Grabe häuften, und doch kam ihre Seele über ein gewisses, feindseliges Bewundern nicht hinaus. Was wollten alle diese vielen fremden Menschen? — Fühlten sie nicht, wie überflüssig sie waren? — Sie und ihr Kind, ihr Kind und sie; weiter gab es doch hier nichts.

Da fiel dumpf polternd die erste Scholle Erde auf den Sarg hinab. Lissa suchte auf. Wie ein Riß, wie ein scharfer, schneidender Schmerz ging es durch ihre Seele. Ihre Lippen bewegten sich frampfhaft. Da aber hatte man sie schon gewaltsam zur Seite gedrängt, um ihr den Anblick des offenen Grabes zu entziehen.

Fast willenlos ließ sie sich fortführen. Wie ein dumpfer Druck lag es auf ihrem Gehirn, so daß sie nicht denken konnte. Und so blieb es auch, als sie mit ihren Angehörigen wieder zu Hause angelangt war. Sie hörte die Mutter sprechen, aber sie verstand nur Worte. Die letzten sich in ihr fest, ohne daß der Sinn ihr im Augenblick klar wurde. Später allerdings wußte sie, was die Mutter erzählt hatte: Rolf Diemann sei zu Hause, schwer krank, sonst wäre er auch zum Begräbnis gekommen. So hätten er und seine Mutter nur Kränze geschickt, die schönsten, die zu haben waren. Und weiter sprach sie davon, daß das Schiff, auf dem Rolf gewesen, Schiffbruch gelitten und Rolf dabei stundenlang im eulgen Wasser lebend, gearbeitet hatte, so daß er nun auf beiden Seiten, wenn auch wohl nur vorübergehend, gelähmt war.

Das alles klang ihr weifern wie ein Märchen. Rolf Diemann!

Der Name sagte ihr nichts. Was in der Welt gab es denn überhaupt noch neben dem einen, daß sie ihr Kind verloren.

Und die Eltern und Geschwister zeigten ab, nachdem sie vergebens versucht hatten, Lissa zu trösten, und ihr wieder Interesse für die Außenwelt einzufloßen. Sie nidte zu allem. Zumeilen schaute wohl auch ein blaßes, gesquältes Lächeln um ihren Mund.

Ohne Behauern, ja mit einer gewissen Erleichterung sah sie die Ähren scheiden. Ran hörte sie nichts mehr in ihrem tiefen, hoffungslosen Schmerz, und sie wühlte sich darin ein, vergrub sich darin mit der Kraft der Verzweiflung.

Wenn die Mädchen kamen und den Rat der Hausfrau begehrten, schüttelte sie nur stumm und abweisend den Kopf. Da gingen sie denn in ihrer Kälte zu Christine, und Christine kam. Sagen und ängstlich traf sie die gewünschten Anordnungen, immer den Blick auf die blaße, stille, junge Frau gerichtet. Als sie aber merkte, daß Lissa weder sah noch hörte, nahm sie ruhig, aber ohne die Beliedigung und den Triumph, die sie seinerzeit empfunden, die Beliedigung von Lissas Hauswesen wieder in die Hand. Das brachte es mit sich, daß sie viele Stunden, zumeilen ganze Tage bei Lissa blieb, und diese gewöhnte sich daran, Christine still bei sich sitzen zu sehen.

Eine große Veränderung war mit dem alten Mädchen vor sich gegangen. Sie umgab Lissa mit der zartesten Aufmerksamkeit, und oftmals, wenn sie die blaße Frau, die nur noch ein Schatten ihrer selbst war, so bewegungslos und in sich gelehrt sitzen sah, füllten ihr die Augen mit Tränen. Und einmal sagte sie sich ein Herz. Sie ergriff Lissas Hand.

Lissa!

Bewundert, fast unwillig sah die junge Frau auf. Christine aber hielt Lissas Hand fest und streichelte sie mit ihren dünnen Fingern darüber hin: Laß uns einmal miteinander sprechen, Lissa! Ich immer dieses gräßliche, nekromantische Schweigen. Sieh, es hat eine Zeit gegeben, wo ich Dich habe, dich habe. Das war damals, als Erich Dich hier in sein Haus brachte. Erich war mein Vetter; ich war mit ihm groß geworden, und ganz im stillen begte ich die Hoffnung, daß er mich eines Tages zu seiner Frau machen würde, denn ich wußte, wie er an mir hing. Ich beneidete Dich um alles, um Erich, um die gesicherte Stellung und um das Kind. Alles, alles war Dir zugelassen, für mich aber blieb nichts! Darum verfolgte ich Dich, hetzte Erich gegen Dich auf, und dieser Haß ist geblieben bis zu dem Tage, der das furchtbare geschehen ließ, der Dir Dein Kind raubte. Wer nichts besitzt, kann nichts verlieren. In dem Augenblick, wo jene Erkenntnis über mich kam, starb mein Haß und — ich möchte so gern gutmachen, Lissa, was ich gefehlt habe. Wenn Du mir nur die Freigebigkeit dazu geben wollest...

Sie sah die junge Frau bittend an.

Lissa war unruhig geworden und heftete den Blick fest auf Christines Gesicht. Aus deren Augen sah sie, daß sie die Wahrheit gesprochen, daß sie es ehrlich mit ihr meinte, wohl zum ersten Male im Leben. Und sie drückte Christine warm die Hand. Die Teilnahme tat ihr wohl.

Ich glaube Dir, Christine. Bleibe bei mir wie bisher, dann tuß Du mir Gutes. Wir beiden Einsamen, wir haben nichts sonst auf der Welt.

Ihre Stimme erkorb in einem Flüstern, und müde sank sie in ihrem Sessel zurück.

Von diesem Tage an verlor Christine das Scheue in ihrem Wesen. Sie wußte jetzt, daß es Lissa recht war, wenn sie bei ihr weilte. Mit unermüdlicher Geduld verfuhr sie immer wieder das Interesse der jungen Frau auf die Außenwelt oder wenigstens auf die kleinen Wirtschaftsjorgen zu lenken. Aber alle ihre Mühe war vergebens.

Das einzige auf der Welt, was für Lissa Interesse hatte, war das Grab da draußen. Täglich mit dem Glodenhock drei, mochte es regnen und stürmen oder die Sonne scheinen, hielt vor dem Hauke ein Automobil, das Lissa zum Friedhof hinausbrachte. Dort sah man die schlanke, in tiefe Trauer gekleidete Gestalt durch die Grabereihen gehen bis dorthin, wo ihr Sinnen und Sehnen hand: zu ihres Kindes Grab.

Hans war an eines Vaters Seite beigesetzt. Ueber den Grabstein rauschten die Zapfen und dufende Rosen blühen darauf. Aber der Herbststurm hatte die Blüten zersaut und geknickt. Das sah Lissa an einem regenschweren, trübem Novembertage.

Christine hatte sie so flehenlich gebeten, heute, gerade heute nicht auf den Kirchhof zu gehen. Regen und Stege waren aufgeweicht und immer noch rann der Regen in Strömen vom Himmel herab. Aber das konnte Lissa nicht scheuen. Ihr ganzes Leben hatte ihrem Kinde gehört, so lange dasselbe auf der Welt war, nun sollte sie es jetzt im Tode vergeffen, um eines trüben Tages willen.

(Fortsetzung folgt.)

Ämliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Bekanntmachung.
Aus Veranlassung der Brennstoff-Kot werden am Dienstag, den 7. Januar 1. 20., nachmittags 1 Uhr, an der Korbach 70 Pappelwäme an Ort und Stelle öffentlich versteigert.
Sammelplatz: Am Weiler.
Hochheim a. M., den 1. Januar 1919.
Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.
Nach Beschluß des Magistrats vom 27. Dezember v. J. ist die Gebühr für Sprunggeld vom 1. Januar 1919 auf 150 Mark erhöht worden.
Beim Umwinden der Räder ist der Betrag von 50 Pfennig zu zahlen.
Hochheim a. M., den 31. Dezember 1918.
Der Magistrat. Arzbücher.

Betrifft die Ausgabe der Fleischwaren.
Die nächste Ausgabe der Fleischwaren erfolgt am Samstag, den 4. Januar 1919.
Nach Feststellung des Schlachtgewichtes wird die Menge, die auf eine Reichfleischkarte einfällt, durch Umflog an den Metzgerläden bekannt gegeben.
Für diese Woche wird das Fleisch bei den Metzgern Frohwein, Kronenberger, Schroeder und Hoff ausgegeben.
Hochheim a. M., den 31. Dezember 1918.
Der Magistrat. Arzbücher.

Betrifft den Verkauf von Bäckewürst, Kakao-Würfel, Pfeffermüly-Tabletten, Puddingpulver, Stangenporgel, Krenkeife, Toilettenseife und Waschlpuver.
Der Verkauf sämtlicher vorstehend bezeichneter Artikel findet jeden Mittwoch, vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Rathaus, Zimmer Nr. 8, statt.
Die Preise sind herabgesetzt und wie folgt festgesetzt worden: Die Tafe Würstchen 150 Mark, die Schachtel Kakao-Würfel 2,25 Mark — ein einzelner Würfel 25 Pfennig — 2 Rollen Pfeffermüly-Tabletten 15 Pfennig, das Paket Puddingpulver 12 Pfennig, die 2 Kg. Tafe Stangenporgel 1,90 Mark, das Tappellack Krenkeife 2,25 Mark, das Stück Toilettenseife 2,20 Mark, das Paket Waschlpuver 20 Pfennig.
Abgegebene Geld ist unbedingt mitzubringen.
Hochheim a. M., den 31. Dezember 1918.
Der Magistrat. J. B. Preis.

Betrifft die Ausgabe der Postkarten.
Die nächste Ausgabe der Postkarten erfolgt am Samstag, den 4. Januar 1919, vormittags von 8 bis 1 Uhr, im Rathaus, in folgender Reihenfolge:
von 8—9 Uhr die Nummern 1 bis 300,
von 9—10 Uhr die Nummern 301 bis 600,
von 10—11 Uhr die Nummern 601 bis 900,
von 11—12 Uhr die Nummern 901 bis 1200,
von 12—1 Uhr die Nummern 1201 bis 1500.
Die vorstehende Reihenfolge wird unbedingt eingehalten und werden Inhaber von Karten, welche nicht an der Reihe sind, zurückerufen.
Es wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jede unrichtige Weiterbenutzung der Postkarten wie der Quittungskarten verboten ist und mit empfindlichen Strafen geahndet

wird, hauptsächlich sind die Zulagepostarten nach Lösung des Kräfteverhältnisses zurückzugeben.
Hochheim a. M., den 31. Dezember 1918.
Der Magistrat. Arzbücher.

Betrifft die Ausgabe von Brennstoffen.
Am Dienstag, den 7. Januar, und Mittwoch, den 8. Januar, werden die zur Verfügung stehenden Brennstoffe (Kohlen und Briquets) und zwar gegen Abkchnitt 9 der Anzeigekarte auszugeben.
Auf den Abkchnitt entfallen 1 1/2 Zentner, auf die durchlochten Karren können Kohlen nicht abgegeben werden.
Die Ausgabe findet von 7 Uhr ab morgens in folgender Reihenfolge statt:
Dienstag vormittags die Nummern 300—600,
Dienstag nachmittags die Nummern 600—Schluß,
Mittwoch vormittags die Nummern 1—300.
Es wird darauf hingewiesen, daß nach Eintreffen weiterer Kohlen Ende Januar diese verteilt werden.
Hochheim a. M., den 2. Januar 1919.
Der Magistrat. Arzbücher.

Betrifft die Ausgabe der Kartoffeln.
Die Ausgabe der Kartoffeln erfolgt am Samstag, den 4. Januar 1919, vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Rathaus.
Auf den Kopf der Verjorgungsberechtigten entfallen 7 Pfund Kartoffeln für 7 Tage, das Pfund zu 9 Pfennigen.
Hochheim a. M., den 31. Dezember 1918.
Der Magistrat. Arzbücher.

Aus dem Felde zurück
eröffne ich wieder mein Geschäft und bitte um geneigten Zuspruch.
August Schröder, Metzgerei.
Hochheim am Main.

Hochglänzendes
Bohner-Wachs
geben wir auch im Kleinverkauf ab
Löwenstein & Co.
Hochheim.

Zu mieten gesucht:

Kleineres Haus mit Stallung und Garten
eoll. auch einige Morgen Feld oder eine geeignete Wohnung mit Benutzung des Hofes, wo Gelegenheit zur Haltung von Kleintieren, sowie Garten oder Feld vorhanden ist. Ort und Gegend gleich. Auch alleinlebendes Geschl. oder Paar.
Angebote mit näheren Angaben erbitten unter 1 A an die Geschäftsstelle des Volkswirtschaftlichen Anzeigers, Dieblich (Helm).

Für die zahlreichen Glückwünsche aus Anlaß unseres silbernen Ehejubiläums sagen wir herzlichen Dank.
B. J. Siegfried und Frau.

Gebeibuch verloren von Margaretenstr., Weiberstraße bis Rain. Da ein teures Andenken, wird der rech. Finder gebeten, denselben gegen Belohnung abzugeben bei der Filial-Expediton des Hochheimer Stadtanzeigers, Hochheim a. M.

Haarpfeil verloren von Margaretenstr., Weiberstraße bis Rain. Da ein teures Andenken, wird der rech. Finder gebeten, denselben gegen Belohnung abzugeben bei der Filial-Expediton des Hochheimer Stadtanzeigers, Hochheim a. M.

Zücht Heizer wird sofort einstellt. Konkretenfabrik Hochheim.

Schließkorb oder Koffer zu kaufen gesucht. Angebote an Jean Bauer, Hirtengasse 56.

ca. 50 Rüttelpulve Eichenholz, billig zu verkaufen. Gesellschaft Ulrich & Cie. in Mainz, Telefon Nr. 3158.

Reisefbesen zu 80 S. mit Stiel 1 Mark. Watahr, Hochheim, Hirtengasse.

Mädchen können Nähen und Fäden erlernen. Näb in der Fil.-Exp. Hochheim.